

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0045/14/4.1.8

Düsseldorf, den 14.11.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharz (Kunstharz-Anlage) der Firma ASK Chemicals GmbH in Wülfrath durch Änderung des Schutzkonzeptes der Reaktionsanlage**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma ASK Chemicals GmbH mit Bescheid vom 10.03.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage am Standort Wülfrath, Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
ASK Chemicals GmbH  
Dieselstraße 35-41  
42489 Wülfrath

Datum: 10. März 2015

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0045/14/4.1.8  
bei Antwort bitte angeben

Stefan Heyer  
Zimmer: 066  
Telefon:  
0211 475-9148  
Telefax:  
0211 475-2671  
Stefan.heyer@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage durch Änderung des Schutzkonzeptes der Reaktionsanlage**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.05.2014, zuletzt ergänzt am 14.08.2014

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen  
2. Nebenbestimmungen  
3. Hinweise

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0045/14/4.1.8**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 19.05.2014, zuletzt ergänzt am 14.08.2014 (Eingang am 19.08.2014), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage durch Änderung des Schutzkonzeptes der Reaktionsanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma ASK Chemicals GmbH in Wülfrath wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1,

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevert Straße



Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 19

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage  
(Kunstharz-Anlage)**

**am Standort**

**ASK Chemicals GmbH ,  
Dieselstraße 35-41, 42489 Wülfrath,  
Kreis Mettmann, Gemarkung Wülfrath, Flur 6, Flurstück 158**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung:**

- a) Änderung des Schutzkonzeptes für die Reaktoren R 3.1, R 4.1 und R 10.1 (Phenolharzherstellung).
- Änderung der Schaltpunkte (Verringerung der Grenzdrücke) des Schutzkonzeptes der Reaktoren R 3.1 und R 4.1.
  - Änderung des Volumens des Catchtanks B 9.2 von 30 m<sup>3</sup> auf 28 m<sup>3</sup>

**Anlagenkapazität:**

**Herstellung von "Phenolharzen" (unverändert)**

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

**2. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil



dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

### 3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1, Tarifstelle 11.2.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**514,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **733120000099151** an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE5930050000001683515**

**BIC: WELADED**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## **II.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW).**



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

**III.**

**Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

**IV.**

**Begründung**

**A. Sachverhalt**

Genehmigungsantrag

Die ASK Chemicals GmbH betreibt am Standort Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath eine Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (Kunstharz-Anlage). Die bestehende Kunstharz-Anlage soll durch Änderung des Schutzkonzeptes der Reaktionsanlage geändert werden. Die ASK Chemicals GmbH in 42489 Wülfrath hat für dieses Vorhaben am 19.05.2014 zuletzt ergänzt am 14.08.2014 (Eingang am 19.08.2014), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage gestellt.



## B. Sachentscheidung

### I. Formelle Voraussetzungen

#### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

##### a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

| Behörde  | Zuständigkeit   |
|--|---|
| Dezernat 53.4  | Immissionsschutz<br>(Anlagenüberwachung)  |
| Dezernat 53.1  | VAwS  |
| Dezernat 55  | Arbeitsschutz   |
| Bürgermeister der Stadt Wülfrath                                       | Baurecht  |
| Landrat des Kreises Mettmann   | Bauleitplanung, Bodenschutz,<br>Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz |
| Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen | Anlagensicherheit/<br>Sicherheitsbericht  |

##### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in



den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 12 vom 19.03.2015) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Anlagenkurzbeschreibung:

Die Firma betreibt an ihrem Standort, Dieselstraße 35 - 41 in 42489 Wülfrath, Gemarkung Wülfrath, Flur 6, Flurstück 158 eine Anlage zur Herstellung von Kunstharzen und Schlichten. Die bestehende Anlage ist nach den Nummern 4.1.8, i. V. m. 9.3.1, 9.3.2 und 8.1.1.1 des Anhangs zur 4.B1mSchV zum Bundes-Immissions-schutzgesetz genehmigungsbedürftig. Die Firma plant die Schaltpunkte des Schutzkonzepts der Reaktoren R3.1, R4.1 und das Volumens des Catchtanks B9.2 von 30 m<sup>3</sup> auf 28 m<sup>3</sup> in der Phenolharzherstellung zu ändern.

Das Werksgelände befindet sich im Industriegebiet Wülfrath-Kocherscheidt. Die nächste geschlossene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von > 800 m. Im Umkreis von ca. 100 m befinden sich Gewerbebetriebe, z.B. Speditionen, Dispersions-Hersteller, Metall-



verarbeitung. Die Anlage ist wie folgt an das Verkehrsnetz angeschlossen: Über eine Nebenstraße ist das Werksgelände mit der Bundesstraße B224 verbunden. Das Werksgelände wird halbkreisförmig von einer eingleisigen Strecke der Bundesbahn umfahren. Die Entfernungen zum Werksgelände liegen zwischen ca. 300 m in Richtung Süd, ca. 200 m in Richtung West und ca. 150 m in Richtung Nord. Ein Gleisanschluss für das Werk an diese Strecke besteht nicht.

Das innerbetriebliche Straßennetz, bestehend aus vier Werkstraßen. Hierüber wird die im östlichen Teil des Geländes befindliche Zufahrt erreicht. Diese Zufahrt dient auch als Feuerwehrezufahrt. Der ein- und ausfahrende Verkehr wird über eine Ampelanlage gesteuert.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der genehmigten Gesamtproduktionskapazität verbunden. Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt.

Das Schutzkonzept der Reaktoren R3.1, R4.1 und R10.1 der Phenolharzproduktion wird anders als genehmigt ausgeführt, sondern das Volumen des Catchtanks wird von 30 m<sup>3</sup> auf 28 m<sup>3</sup> reduziert, darüber hinaus werden die Grenzdrücke der Reaktoren R3.1 und R4.1 für das Schutzkonzept herab gesetzt.

#### Grundlagen:

Phenolharze bilden sich durch Kondensationsreaktion von phenolischen Verbindungen mit Aldehyden wie Formaldehyd. Zur Herstellung werden z.B. Phenol und Formaldehyd aus dem Rohstofftanklager, mittels Pumpen über automatische Mengensmeseinrichtungen, in die Reaktionskessel gefördert. Die Feststoffe werden über die Aufgabestation mit Staubfilter den Reaktoren zugegeben. Weiterhin kann die Zugabe von Flüssigkeiten gravimetrisch zugegeben werden. Die Beheizung und Kühlung der Reaktoren erfolgt an der Reaktoraußenwand. Zur Kondensation von Brüden dient zuerst eine Brüdenleitung (Steigeleitung). Unmittelbar danach ist ein gekühlter Kondensator nachgeschaltet. Die aus den Reaktoren verdrängten, organisch belasteten Gasvolumen müssen diese Kondensatoren durchströmen, wodurch die luftverunreinigenden, organischen Stoffe bis auf eine geringe Restmenge auskondensieren. Die Kondensate innerhalb der Brüdenleitung gelangen unmittelbar wieder in den jeweiligen Reaktor. Bei der Herstellung von Phenolharzen gelangt das Kondensat nach dem Kondensator über eine Trennvorlagewieder in den jeweiligen Reaktor zurück. Die wässrige Phase gelangt



in eine Sammelvorlage.

Durch einen Schieber ist die Brüdenleitung für den Überdruckbetrieb absperrbar. Der Lösekessel dient der Aufnahme von Chargen aus den jeweiligen Reaktoren. In den Lösekesseln wird die Endeinstellung des Produktes vorgenommen. Die Lösekessel sind an das Dampf- und Kühlwassersystem angeschlossen.

Die aus den Lösekesseln verdrängten, organisch belasteten Gasvolumen müssen die Kondensatoren durchströmen, wodurch die luftverunreinigenden, organischen Stoffe bis auf eine geringe Restmenge auskondensieren.

Bei der Herstellung von Phenolharzen gelangt das Kondensat nach dem Kondensatoren wieder in die Lösekessel zurück.

Zum Schluss wird das Phenolharz aus dem Lösekessel ausgelassen und über einen Siebkorbfilter in den Tank für Fertigprodukte gefördert, bzw. in der vorhandenen Filterhalle in zugelassenen Gebinden abgefüllt.

#### Technische Ausführung:

Das Schutzkonzept basiert auf einer sicherheitsgerichteten selbsttätigen Schaltung, der Kategorie SIL 2 nach IEC/EN 61511.

#### Catchtank B9.2 (Zeichnungs-Nr.: 1351-Z001-0/c, 1351-Z-100-0):

Der Catchtank hat ein Volumen von 28 m<sup>3</sup> und dient zur Aufnahme der Flüssigphase nach einer Blow down Reaktion. Die Reaktoren werden jeweils über eine DN300 Rohrleitung, die sich zu einer DN500 Rohrleitung vereinen mit dem Catchtank verbunden. In den DN300 Rohrleitungen befinden sich jeweils Berstscheiben BXX301, die bei einem Blow down eines Reaktors einen Rückstoß in die anderen beiden Reaktoren verhindern. Die Reaktoren R3.1/R4.1 verfügen über Berstscheiben mit einem Ansprechdruck von 3,1 bar reaktorseitig und 6,1 bar catchtankseitig. Die Berstscheibe des Reaktors R10.1 besitzt reaktorseitig einen Ansprechdruck von 5,7 bar und catchtankseitig von 6,1 bar. Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist der Catchtank drucklos und mit 8 m<sup>3</sup> Pufferlösung gefüllt. Im Falle des Ansprechens einer der Berstscheiben steigt der Druck bis ca. 4,5 bar an. Die Druckentlastung des Catchtanks erfolgt automatisch über das Sicherheitsventil und die Gasphase wird der TNV zugeführt. Die komplette Entspannung des Systems erfolgt über den manuellen Bypass HAI-1337-LC des Sicherheitsventils. Die Flüssigphase wird nach Wiederherstellung des Normaldrucks im Catchtank über das am Bo-



den befindliche Ventil abgelassen.

Der Catchtank wird darüber hinaus über eine Überfüllsicherung LI-AH347, einer Füllstandsmessung LIAL342-Z, zur Alarmierung bei Unterschreiten des Mindestfüllstands von 8 m<sup>3</sup>, sowie über zwei redundante Füllstandsmessungen LISAL 343.1/LISAL 343.2 (war zuvor einfach und wird im Zuge der baulichen Arbeiten redundant ausgeführt), die beim Unterschreiten des Mindestfüllstands von 7,5 m<sup>3</sup> die Energiezufuhr zu den Reaktoren R3.1/R4.1/R10.1 schließen, verfügen.

Die bei der Produktion von Kunstharzen erforderliche Abgasreinigung erfolgt durch eine thermische Nachverbrennung der Abgase. Die dabei freiwerdende Abwärme wird für die Heizvorgänge im Produktionsprozess sowie zur Gebäudebeheizung genutzt.

### **Anlagensicherheit**

Das Schutzkonzept wurde, durch einen nach § 29a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen, im Rahmen einer systematischen Analyse nach dem ROGA Verfahren überprüft.

Die Ergebnisse der Analyse sind detailliert im Teilsicherheitsbericht beschrieben.

### Situationsbeschreibung und Ausgabenstellung:

Gemäß dem UVP - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (UVP) unter Nr. 4.2 Spalte 2 „A“ aufgeführt. Somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls berücksichtigt die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVP - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Anlage 2.

Der Untersuchungsradius wird mittels des 50-fachen Wertes der maximalen Schornsteinhöhe ermittelt. Die maximale Schornsteinhöhe beträgt 25 m über Flur. Somit ist der Untersuchungsradius 1.250 m.

### Merkmale des Vorhabens:

#### Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutztem Gebiet. Durch das Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft keine Veränderungen.



Neue Flächen müssen nicht erschlossen werden.

Seite 10 von 19

### Abfallerzeugung

Es entstehen keine neuen zusätzlichen Abfallströme.

### Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die bei der Abfüllung von festen Stoffen anfallende Abluft wird gereinigt und über Dach abgegeben. Die Abluft aus der Reaktion und der Befüllung der Behälter und Apparate wird in der vorhandenen Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) behandelt und über Dach abgegeben. Der Rauchgasvolumenstrom ändert sich nicht.

### Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Durch das beantragte Änderungsvorhaben erhöht sich das Gefahrenpotenzial der vorhandenen, genehmigten Anlage nicht. Durch langjährige Erfahrung mit dem Handling der dort eingesetzten Stoffe wird das Unfallrisiko als gering eingeschätzt.

### Standort des Vorhabens (UVP):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

### Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischerei- wirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen im Sinne der Nutzungskriterien

### Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien).

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen im Sinne der Qualitätskriterien.

### Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).



Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen im Sinne der Schutzkriterien.

Seite 11 von 19

Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 des BNatSchG

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt. (Im Umkreis von ca. 1,25 km ist kein Vogelschutzgebiet bekannt)

Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt. (Nächstgelegenes Naturschutzgebiet in ca. 0,4 km: Steinbruch Schlupkothen)

Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, so- weit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt. (Im Umkreis von 1,25 km ist kein Nationalpark bekannt)

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt. (Nächstgelegenes Landschaftsschutzgebiet in ca. 0,2 km: LSG-Suedlich Eigenerbach-Klärteich)

Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG

Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt. (Rotbuchen in Entfernung von ca. 400 bis 1400 m)

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt.



Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt. (nächstgelegenes Biotop in ca. 0,5 km: Steinbruch Bochumer-Bruch)

Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heil- quellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des WHG

Für das Änderungsvorhaben nicht relevant. (Im Umkreis von 1,25 km ist kein Wasserschutzgebiet bekannt)

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvor-schriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Für das Änderungsvorhaben nicht relevant

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Für das Änderungsvorhaben nicht relevant

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Keine Erhöhung der Immissionsgrenzen (nächstgelegenes Bau-Denkmal in ca. 0,4 km: Hof Kocherscheid - 2 Fachwerkhäuser des 18. Jhdts; nächstgelegenes Bodendenkmal in ca. 1,2 km: zugeschütteter Trichterkalkofen Ende 19 Jh.)

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen.

Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung

Mit Bezug auf die heutige Nutzung des Gebietes sind die Auswirkungen des Änderungsvorhabens vernachlässigbar gering.



### Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind vernachlässigbar gering und keinesfalls grenzüberschreitend.

### Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen.

Mit Bezug auf die heutige Nutzung des Gebietes sind die Auswirkungen des Änderungsvorhabens vernachlässigbar gering und keinesfalls schwer oder komplex.

### Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Mit Bezug auf die heutige Nutzung des Gebietes sind die Auswirkungen des Änderungsvorhabens und die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen vernachlässigbar gering.

### Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Mit Bezug auf die heutige Nutzung des Gebietes sind die Auswirkungen des Änderungsvorhabens vernachlässigbar gering, kurz, selten und vollständig reversibel.

### Änderung des Schutzkonzepts für die Reaktoren R3.1, R4.1, und R10.1 (Phenolharzherstellung):

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind aus den folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Das geplante Vorhaben liegt in einem nach Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiet.
- Durch das Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft keine Veränderungen. Neue Flächen müssen nicht erschlossen werden.
- Die Handhabung neuer Stoffgruppen nach Anhang I der StörfallV ist mit den hier beantragten Änderungen nicht verbunden. Die Art und die Eigenschaften der gehandhabten Stoffe im Werk Wülfrath bleiben unverändert.
- Der Abfall hat keine andere Zusammensetzung als der Abfall bisher und wird überwiegend in der werkseigenen TNV entsorgt.
- Anlagenbezogener Verkehr von und zur Anlage wird unverändert nur an Werktagen in der Zeit von 6 - 22 Uhr stattfinden.
- Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Schallemissionen.



- Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen luftverunreinigenden Stoffe.
- Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Geruchsquellen, da die gesamte Abluft in die vorhandene TNV eingeleitet wird.
- Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Lichtquellen.
- Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen erschütterungsverursachenden Vorgänge.
- Durch die geplante Änderung bleiben die Menge und Zusammensetzung des anfallenden Abwassers unverändert gegenüber der Indirekteinleitererlaubnis.
- Durch die geplante Änderung bleiben die Menge und Zusammensetzung des anfallenden Abfalls unverändert des genehmigten Zustands.

Die voraussichtlichen Auswirkungen werden aufgrund der Lage im Gewerbegebiet und der technischen Ausführung eng begrenzt sein und es sind keine erheblich negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu besorgen.

Basierend auf diesen Sachständermittlungen kann aus gutachterlicher Sicht nach dem derzeitigen Planungsstand auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

#### Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



## 2. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Kunstharz-Anlage durch Änderung des Schutzkonzeptes der Reaktionsanlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### Stellungnahme der Stadt Wülfrath

Seitens der Stadt Wülfrath werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

### Stellungnahme des Kreis Mettmann

Aus der Sicht des Kreises Mettmann bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### Stellungnahme des LANUV NRW

Die Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV (Teilsicherheitsbericht) zur Änderung der Anlage für die Herstellung von Kunstharzen und Schichten der Firma ASK Chemicals GmbH, Standort Wülfrath, wurden sachverständig überprüft. Die Unterlagen sind weitgehend aus sich heraus verständlich, einzelne Fragen konnten beim Ortstermin geklärt werden. Die beantragten Maßnahmen sind Teil des Gesamt-



Sicherheitskonzeptes, durch das ein Störfall, bezogen auf die von den Änderungen betroffenen Anlageteile, im Rahmen praktischer Vernunft ausgeschlossen werden kann. Anregungen und Empfehlungen sind in diesem Gutachten durch Einrücken kenntlich gemacht. Aus der Sicht der Gutachter ist die erneute Vorlage der Unterlagen in diesem Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

### 3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der ASK Chemicals GmbH, Wülfrath nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.05.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage durch Änderung des Schutzkonzeptes der Reaktionsanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## C. **Kostenentscheidung**

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **514,00 Euro**.

### II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.2, Spalte 2 genannten genehmigungsbedürftigen Kunstharz-Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 592,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



## 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 20.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 500,00 Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wülfrath, gemäß Tarifstelle 2.4.1, 592,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 592,00 Euro.



### 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 414,40 Euro.

### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kunstharz-Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **414,00 Euro** festgesetzt.

### 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kunstharz-Anlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als



gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

## V.

### **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### **Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichem Gruß

(Heyer)



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0045/14/4.1.8**

Anlage 1  
 Seite 1 von 4

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 3**

|           |   |                |
|-----------|---|----------------|
| <b>0.</b> | <b>Antragsanschreiben vom 19.05.2014</b> .....          | 2 Blatt        |
| <b>1.</b> | <b>Inhaltsverzeichnis</b> .....                         | 9 Blatt        |
| <b>2.</b> | <b>Antragsformulare und Stellungnahmen</b>              |                |
| 2.0       | Inhaltsverzeichnis Kapitel 2 .....                      | 1 Blatt        |
| 2.1       | Antragsformular .....                                   | 4 Blatt        |
| 2.2       | Erläuterung zum Antrag .....                            | 8 Blatt        |
| 2.3       | Stellungnahme des Betriebsrats .....                    | 1 Blatt        |
| 2.4       | Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit ..... | 1 Blatt        |
| 2.5       | Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten .....    | 1 Blatt        |
| 2.6       | Stellungnahme des Störfallbeauftragten .....            | 1 Blatt        |
| 2.7       | Qualitäts- und Umweltmanagementsystem Zertifikat .....  | 1 Blatt        |
| 2.8       | Urkunde des Sachverständigen .....                      | 4 Blatt        |
| <b>3.</b> | <b>Inhaltsverzeichnis Kapitel 3</b> .....               | <b>1 Blatt</b> |
| 3.0       | Übersichtskarte DTK 25 Z-Nr. 3880-150 .....             | 1 Blatt        |
| 3.1       | Übersichtsplan Z-Nr. 3880-100A .....                    | 1 Blatt        |
| <b>4</b>  | <b>Bauantrag</b> .....                                  | 1 Blatt        |
| 4.0       | Bauunterlagen .....                                     | 2 Blatt        |
| <b>5</b>  | <b>Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>     |                |
| 5.0       | Inhaltsverzeichnis Kapitel 5 .....                      | 1 Blatt        |
| 5.0       | Anlage und Betrieb .....                                | 37 Blatt       |
| 5.1       | Bescheinigung über die Prüfung des Tanklagers .....     | 5 Blatt        |
| 5.2       | Übersichtsplot Rohr 2 .....                             | 1 Blatt        |
| 5.3       | Abnahmeprüfungszeugnis über Berstscheibe (3 bar) .....  | 6 Blatt        |



|          |   |          |
|----------|---|----------|
| 5.4      | Abnahmeprüfungszeugnis über Berstscheibe (5,5 bar)... | 7 Blatt  |
| 5.5      | Gefahrenanalyse Phenolharzproduktion .....            | 13 Blatt |
| 5.6      | TÜV-Bericht für Rohrleitung.....                      | 2 Blatt  |
| 5.7      | EG Konformitätsbescheinigung.....                     | 1 Blatt  |
| 5.8      | lieg.Catch-Tank Zeichnung-Nr. 1351-Z-001-0/c.....     | 1 Blatt  |
| 5.9      | Auffangwanne für Catch-Tank Z-Nr. 1351-Z-100-0.....   | 1 Blatt  |
| <b>6</b> | <b>Formulare</b>                                      |          |
| 6.0      | Inhaltsverzeichnis Kapitel 6.....                     | 1 Blatt  |
| 6.1      | Stellungnahme .....                                   | 1 Blatt  |
| 6.2      | Betriebseinheiten.....                                | 2 Blatt  |
| 6.3      | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....            | 11 Blatt |
| <b>7</b> | <b>Fließbilder</b>                                    |          |
| 7.0      | Inhaltsverzeichnis Kapitel 7.....                     | 1 Blatt  |
| 7.1      | Reaktionsanlage R3 Z-Nr. 1-03-PI-01-0-C.....          | 1 Blatt  |
| 7.2      | Reaktionsanlage R4 Z-Nr. 1-04-PI-01-0-C.....          | 1 Blatt  |
| 7.3      | Reaktionsanlage R10 Z-Nr. 1-10-PI-01-0-D .....        | 1 Blatt  |
| 7.4      | PLT Schutzkonzept R3/4/10 Z-Nr. 0238-2100-A A1.....   | 1 Blatt  |
| 7.5      | Notwasser /Catchtank Z-Nr. 0238-2001-A A2.....        | 1 Blatt  |

## Ordner 2 von 3

### 8 Aufstellungspläne

|     |   |         |
|-----|---|---------|
| 8.0 | Inhaltsverzeichnis Kapitel 8.....         | 1 Blatt |
| 8.1 | Gebäude P ± 0,0m Z-Nr. 1-GA-01-0-A.....   | 1 Blatt |
| 8.2 | Gebäude P + 5,0m Z-Nr. 1-GA-02-0-A.....   | 1 Blatt |
| 8.3 | Gebäude P + 10,0m Z-Nr. 1-GA-03-0-A.....  | 1 Blatt |
| 8.4 | Gebäude P + 15,0m Z-Nr. 1-GA-04-0-A.....  | 1 Blatt |
| 8.5 | Gebäude P ± 0,0m Z-Nr. 1-GA-01-EX-A.....  | 1 Blatt |
| 8.6 | Gebäude P + 5,0m Z-Nr. 1-GA-02-EX-A.....  | 1 Blatt |
| 8.7 | Gebäude P + 10,0m Z-Nr. 1-GA-03-EX-A..... | 1 Blatt |



|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| 8.8       | Gebäude P + 15,0m Z-Nr. 1-GA-04-EX-A.....  | 1 Blatt  |
| 8.9       | Reaktionsanlage R3 Z-Nr. 1-03-PI-01-0-C.....   | 1 Blatt  |
| 8.10      | Reaktionsanlage R 4 Z-Nr. 1-04-PI-01-0-C.....  | 1 Blatt  |
| 8.11      | Reaktionsanlage R 10 Z-Nr. 1-10-PI-01-0-D.....   | 1 Blatt  |
| <b>9</b>  | <b>Stellungnahme zur TA Luft</b>   |          |
| 9.0       | Inhaltsverzeichnis Kapitel 9.....  | 1 Blatt  |
| 9.1       | Stellungnahme zur TA Luft.....   | 3 Blatt  |
| <b>10</b> | <b>Stellungnahme zur TA Lärm</b>   |          |
| 10.0      | Inhaltsverzeichnis Kapitel 10.....   | 1 Blatt  |
| 10.1      | Stellungnahme zur TA Lärm.....   | 4 Blatt  |
| <b>11</b> | <b>Durchführung eine allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls in Bezug auf die Regelung des § 3 e.i.V.m. § 3 Satz 1 des UVP Gesetzes</b> |          |
| 11.0      | Inhaltsverzeichnis Kapitel 1.....  | 1 Blatt  |
| 11.1      | Durchführung eine allgemeinen Vorprüfung d. Einzelfalls Bezug auf die Regelung des § 3 e.i.V.m. § 3 Satz UVPG.                         | 16 Blatt |
| <b>12</b> | <b>Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung</b>  |          |
| 12.1      | Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung.....  | 3 Blatt  |
| <b>13</b> | <b>Sonstige Unterlagen</b>   |          |
| 13.0      | Inhaltsverzeichnis Kapitel 13.....   | 1 Blatt  |
| 13.1      | Flucht- und Rettungsplan Ebene 0,00.....   | 1 Blatt  |
| 13.2      | Flucht- und Rettungsplan Ebene +2,50.....  | 1 Blatt  |
| 13.3      | Flucht- und Rettungsplan Ebene +5,00.....  | 1 Blatt  |
| 13.4      | Flucht- und Rettungsplan Ebene +10,00.....   | 1 Blatt  |
| 13.5      | Flucht- und Rettungsplan Ebene +12,50.....   | 1 Blatt  |
| 13.6      | Flucht- und Rettungsplan Ebene +15,00.....   | 1 Blatt  |
| 13.7      | Flucht- und Rettungsplan Ebene +18,50.....   | 1 Blatt  |
| 13.8      | Feuerwehrplan EG.....  | 1 Blatt  |
| 13.9      | Feuerwehrplan Ebene 1.....   | 1 Blatt  |



|       |                               |         |
|-------|-------------------------------|---------|
| 13.10 | Feuerwehrplan Ebene 2.....    | 1 Blatt |
| 13.11 | Feuerwehrplan Ebene 3.....    | 1 Blatt |
| 13.12 | Feuerwehrplan Ebene Dach..... | 1 Blatt |

Anlage 1

Seite 4 von 4

### Ordner 3 von 3

#### **14 Unterlagen gem. 9. BImSchV § 4b(2), Satz 2 und 3 i.V.m. Anhang I und II 12. BImSchV**

|       |   |          |
|-------|---|----------|
| 14.0  | Inhaltsverzeichnis Kapitel 14.....                        | 2 Blatt  |
| 14.1  | Anlagenbeschreibung.....                                  | 3 Blatt  |
| 14.2  | Stoffe nach StörfallV.....                                | 2 Blatt  |
| 14.3  | Beschreibung der Anlage und des Verfahrens.....           | 8 Blatt  |
| 14.4  | Sicherheitsrelevante Anlagenteile.....                    | 6 Blatt  |
| 14.5  | Gefahrenquellen u. Störfallverhindernde Vorkehrungen..... | 96 Blatt |
| 14.6  | Ausbreitungsrechnung.....                                 | 1 Blatt  |
| 14.7  | Verfahrensfließbilder.....                                | 1 Blatt  |
| 14.8  | Aufstellungspläne.....                                    | 1 Blatt  |
| 14.9  | Flucht- und Rettungspläne.....                            | 1 Blatt  |
| 14.10 | Sicherheitsdatenblätter und Stoffuntersuchungen.....      | 41 Blatt |



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0045/14/4.1.8**

Anlage 2  
Seite 1 von 5

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage



erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 5

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Immissionsschutz**

### **2.1 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen**

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

#### **2.1.1 Flanschverbindungen**

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschver-



bindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

#### 2.1.2 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

#### 2.1.3 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

### 3. Anlagensicherheit

3.1 Es ist zu gewährleisten, dass im Sicherheitsbericht, der bei der Überwachungsbehörde hinterlegt ist, ein vollständiger Satz der Sicherheitsdatenblätter – in Papierform oder auf Datenträger – hinterlegt ist.

3.2 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der ASK Chemicals GmbH, Werk Wülfrath ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

#### Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden



Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

#### **4. Gewässerschutz**

4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

4.2 Im Falle einer Alarmmeldung durch die im Catchtank B 9.2. befindlichen Füllstandmessungen (LIAL-342-Z, LISAL343.1-Z oder LISAL343.2-Z) ist der Auffangraum auf ausgetretene Flüssigkeiten und der Catchtank auf eventuelle Leckagen zu kontrollieren.

4.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAWS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.

(Hinweis: Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.).

4.4 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.



- 4.5 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 5 von 5



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0045/14/4.1.8**

Anlage 3  
Seite 1 von 5

**Hinweise**

**1. Immissionsschutz**

**1.1 Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

**1.2 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

**1.3 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen)



gen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



## 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 2. **Gewässerschutz**

### 2.1 **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.**

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

2.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.

## 3. **Bauleitplanung**

3.1 Das Antragsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.: 2.3 der Stadt Wülfrath und ist dort als GI-Gebiet ausgewiesen.

Anlage 3

Seite 3 von 5



#### 4. Altlasten

Anlage 3

Seite 4 von 5

4.1 Die Antragsfläche ist im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen und Deponien („Altlastenkataster“) unter der Nr. 7385/2 Wü verzeichnet. Dabei handelt es sich um einen Altstandort aus der Branche der Gießereiindustrie (Gießereihilfsmittel) und Herstellung von chemischen Erzeugnissen. Folgender Sachstand liegt bislang vor:

- Im Rahmen von Sanierungs-/Umbauarbeiten im Keller der E-Schaltzentrale ist Ende 2006 geruchlich auffälliges Wasser in den Keller eingedrungen. Daraufhin wurden Bodenuntersuchungen in diesem Bereich veranlasst und eine Dichtigkeitsprüfung von zu- und abführenden Rohrleitungen angrenzender Tanks durchgeführt. Bei dieser Prüfung wurde eine Undichtigkeit in der zuführenden Rohrleitung festgestellt.
- Die Boden- und Sickerwasseruntersuchungen ergaben, dass im Bereich einer ehemaligen Baugrube eine Verunreinigung mit phenolhaltigen Schadstoffen eingetreten ist. Da die Kontamination lokal in einer „abflusslosen Senke“ ermittelt wurde, ist ein vertikaler und horizontaler Schadstoffaustrag und somit eine Grundwassergefährdung gutachterlicherseits als stark eingeschränkt bewertet worden.
- Mit den Untersuchungen wurde nördlich der angetroffenen ehemaligen Baugrube zudem eine Untergrundverunreinigung mit Trägeröl unterhalb einer Rohrbrücke ermittelt, die jedoch mit den Untersuchungen nicht abschließend eingegrenzt werden konnte.
- Als Sofortmaßnahme wurde das schadstoffbelastete Sickerwasser aus einem Drainagerohr gefördert und entsorgt. Diese Maßnahme wird immer noch fortgeführt. Es finden regelmäßig Kontrollbeprobungen statt. Die chemische Analytik zeigt insgesamt einen deutlichen Rückgang der Schadstoffbelastung an, belegt aber nach wie vor eine Verunreinigung des Sickerwassers mit Mineralölkohlenwasserstoffen, Phenolen und Alkanen.
- Das mit Trägeröl verunreinigte Bodenmaterial wurde bis 50 cm unter Geländeoberkante bis in das anstehende Festgestein ausgehoben. Der Bereich unterhalb der Rohrbrücken wurde gepflastert um etwaige Leckagen zukünftig besser er-



kennen zu können. Die Analytik einer Sohlprobe der Sanierungsgrube zeigte keine nachweisbaren Schadstoffgehalte auf. Das belastete Aushubmaterial wurde entsorgt.

Anlage 3

Seite 5 von 5

- Weiterhin ist im informellen Altablagerungsverzeichnis eine Auffüllung verzeichnet (Nr. 7384\_003). Bei dieser Altablagerung handelt es sich um eine in mehreren Etappen erfolgte Basisaufschüttung. Konkrete Hinweise oder Erkenntnisse über Bodenbelastungen im verwendeten Material (Ergebnisse von Bodenuntersuchungen) liegen der Unteren Boden-schutzbehörde nicht vor.